

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Einbürgerungsverfahren in Thüringen - Teil II

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen hat nach meiner Kenntnis eine Problemanzeige bezüglich der Einbürgerungsverfahren in der Stadtverwaltung Erfurt eingereicht. Darin berichtet er, dass seit dem 12. September 2022 keine Termine für Einbürgerungsanträge vergeben worden seien. Dies sei seitens der Stadt Erfurt mit langen Vorlaufzeiten, Personalmangel und steigendem Arbeitsaufkommen begründet worden. Nach sieben Monaten würden seit dem 17. April 2023 wieder Terminanfragen bearbeitet. Der Bürgerbeauftragte befürchtet dennoch, dass die abschließende Bearbeitung der Anträge weitere drei Jahre dauern könne. Er weist auch auf ähnliche Probleme in anderen thüringischen Städten und Landkreisen hin.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/5143 vom 11. Juli 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. November 2023 beantwortet:

1. Wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden in Thüringen seit dem Jahr 2015 gestellt (bitte differenziert nach Jahren sowie nach kreisfreien Städten und Landkreisen darstellen)?

Antwort:

Die Zahl der Einbürgerungsanträge seit dem Jahr 2015 bis zum 30. Juni 2023 nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist nach einer entsprechenden Abfrage bei den Einbürgerungsbehörden der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Gestellte Einbürgerungsanträge (Anzahl insgesamt pro Jahr, unabhängig von der Rechtsgrundlage für die Bearbeitung)

Landkreis/kreisfreie Stadt	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	1. Halbjahr 2023
Altenburger Land	21	27	27	21	21	14	57	95	120
Eichsfeld	27	30	23	22	20	49	104	74	83
Eisenach*	18	23	31	24	57	30	3	-	-
Erfurt	152	161	167	203	202	167	272	452	284
Gera	26	29	39	25	28	38	138	320	298
Gotha	28	31	32	35	62	53	62	105	86
Greiz	15	16	19	12	24	34	48	59	37
Hildburghausen	19	14	24	26	16	26	21	29	19
Ilm-Kreis	60	78	60	45	48	61	125	191	80

Landkreis/kreisfreie Stadt	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	1. Halbjahr 2023
Jena	56	82	97	120	99	81	130	342	425
Kyffhäuserkreis	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	14	29	44	20
Nordhausen	25	30	46	36	29	40	51	106	53
Saale-Holzland-Kreis	8	22	24	23	20	18	15	28	29
Saale-Orla-Kreis	14	6	16	19	30	25	34	66	31
Saalfeld-Rudolstadt	25	25	24	30	38	45	32	89	48
Schmalkalden-Meiningen	37	35	38	30	29	46	83	153	88
Sömmerda	12	17	13	9	12	9	23	21	14
Sonneberg	8	22	24	20	24	16	29	72	38
Suhl	11	17	24	8	1	28	41	17	55
Unstrut-Hainich-Kreis	28	29	35	18	29	25	31	91	73
Wartburgkreis	19	20	27	39	41	26	51	250	98
Weimar	60	79	61	77	69	83	118	226	87
Weimarer Land	24	16	24	24	38	33	36	65	68
Gesamt	693	809	875	866	937	961	1.533	2.895	2.134

* Eingliederung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis

2. Wie viele dieser in Frage 1 genannten Verfahren haben zur Einbürgerung der antragstellenden Person geführt (bitte differenzieren in der Darstellung nach Jahren sowie nach kreisfreien Städten und Landkreisen)?

Antwort:

Die Anzahl der Einbürgerungen nach Landkreisen und kreisfreien Städten wird vom Landesamt für Statistik veröffentlicht und ist für die Jahre 2015 bis 2022 nachfolgender Aufstellung zu entnehmen. Aus statistischen Gründen erfolgt eine Aufrundung beziehungsweise Abrundung auf das nächste Vielfache von 5, wodurch sich Rundungsdifferenzen ergeben können. Die Einbürgerungszahlen für das erste Halbjahr 2023 wurden bei den Staatsangehörigkeitsbehörden erhoben.

Einbürgerungen nach Landkreisen und kreisfreien Städten

Landkreis/kreisfreie Stadt	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	1. Halbjahr 2023
Altenburger Land	15	5	10	20	20	15	10	20	8
Eichsfeld	20	20	15	20	25	25	30	125	20
Eisenach	15	25	20	25	40	45	-	-	-
Erfurt	125	120	140	100	150	125	150	180	106
Gera	15	15	35	15	15	30	40	50	59
Gotha	25	30	30	30	60	55	60	105	60
Greiz	10	20	15	15	5	15	20	25	10
Hildburghausen	20	10	10	15	20	20	10	5	6
Ilm-Kreis	50	50	70	30	55	30	50	125	46
Jena	45	45	55	80	90	75	70	75	66
Kyffhäuserkreis	10	15	20	15	10	5	10	25	14
Nordhausen	20	25	40	30	20	20	35	45	19
Saale-Holzland-Kreis	15	15	10	25	15	15	15	15	2
Saale-Orla-Kreis	5	5	15	15	20	25	25	60	26
Saalfeld-Rudolstadt	20	20	20	25	40	25	35	80	45
Schmalkalden-Meiningen	35	30	20	30	45	20	55	50	58
Sömmerda	15	15	15	5	10	10	5	20	8
Sonneberg	10	10	15	20	25	10	20	30	18

Landkreis/kreisfreie Stadt	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	1. Halbjahr 2023
Suhl	10	15	25	10	10	20	40	15	55
Unstrut-Hainich-Kreis	30	30	35	20	30	25	30	95	72
Wartburgkreis	15	20	20	30	40	30	65	90	38
Weimar	20	40	40	55	40	30	50	85	28
Weimarer Land	10	25	25	15	15	35	30	30	24
Gesamt	550	600	700	640	800	710	850	1.360	788

3. Wie viele der in Frage 1 genannten Verfahren haben aus welchen Gründen nicht zur Einbürgerung der antragstellenden Person geführt (bitte differenziert nach Gründen der Ablehnung, Jahren sowie kreisfreien Städten und Landkreisen darstellen)?

Antwort:

Die Gründe, die zur Ablehnung einer Einbürgerung führen, werden mangels gesetzlicher Verpflichtung statistisch nicht erfasst.

Nach den Angaben des Landesverwaltungsamts als Fachaufsichts- und Widerspruchsbehörde beruhen Ablehnungen in den letzten Jahren auf den folgenden Gründen:

- Straffälligkeit und Überschreiten der Bagatellgrenzen nach § 12a Abs. 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG),
- mangelnde Unterhaltsfähigkeit,
- fehlende Sprachkenntnisse,
- nicht geklärte Identität oder
- fehlende Bereitschaft zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit.

In Einzelfällen lag Ablehnungen auch der Ausschlussgrund des § 11 StAG zugrunde, weil zu dem Einbürgerungsbewerber Erkenntnisse über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorlagen.

Aus den Angaben des Landesverwaltungsamts als Aufsichts- und Widerspruchsbehörde lässt sich in der Tendenz Folgendes feststellen:

Nach Einschätzung des Landesverwaltungsamts bewegt sich die Zahl der abgelehnten Einbürgerungsanträge insgesamt etwa im niedrigen einstelligen Prozentbereich der positiv entschiedenen Anträge. Die Einbürgerungsbehörden in Thüringen sind sehr bemüht, Einbürgerungsverfahren mit einer positiven Entscheidung für den Antragsteller zu beenden. Liegen bestimmte Einbürgerungsvoraussetzungen wie zum Beispiel Aufenthaltsdauer, Sprachkenntnisse oder wirtschaftliche Voraussetzungen im konkreten Verfahren noch nicht vor, werden die Einbürgerungsverfahren mit Zustimmung des Antragstellers regelmäßig vorübergehend ausgesetzt, damit später - wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind - im gleichen Verfahren eingebürgert werden kann. Dadurch werden im Sinne des Bürgers kostenpflichtige Ablehnungen vermieden. Abgelehnt werden deshalb zumeist nur Anträge, für die der Bürger eine sofortige Entscheidung wünscht oder wenn dauerhafte oder noch länger andauernde Einbürgerungshindernisse wie zum Beispiel nicht tilgungsreife Verurteilungen wegen Straftaten bestehen.

4. Welche Unterlagen müssen im Regelfall vorgelegt werden und welche dieser Unterlagen müssen zwingend im Original eingereicht werden oder ist generell eine digitale Einreichung der Unterlagen möglich (bitte entsprechend der in der Frage genannten Items differenzieren und gesondert nach kreisfreien Städten und Landkreisen darstellen)?

Antwort:

Die vorzulegenden Unterlagen unterscheiden sich nach der Lage des Einzelfalls wie zum Beispiel der Rechtsgrundlage der Einbürgerung, dem Herkunftsland, dem Aufenthaltsstatus, der Familiensituation, der Sicherung des Lebensunterhalts, etwaigen Berufs- und Schulabschlüssen und weiteren konkreten Lebensumständen des Antragstellers/der Antragstellerin und der gegebenenfalls miteinzubürgernden Kinder. Eine allgemein gültige Aussage zu den im Einbürgerungsverfahren vorzulegenden Unterlagen ist deshalb nicht möglich. Im konkreten Einbürgerungsverfahren werden jeweils nur solche Unterlagen und

Nachweise verlangt, von denen zu erwarten ist, dass sie über entscheidungserhebliche Tatsachen Aufschluss geben können (vergleiche §§ 24 und 26 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz - ThürVwVfG) und deren Vorlage objektiv möglich und subjektiv zumutbar ist.

Eine digitale Einreichung von Unterlagen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen und wird insbesondere in bereits laufenden Einbürgerungsverfahren bei der Nachreichung oder Aktualisierung von Unterlagen auch praktiziert.

In der Regel werden von den Einbürgerungsbewerbern jedoch "nur" digitale Kopien papiergebundener Dokumente wie zum Beispiel eingescannte Pässe oder Personenstandsurkunden elektronisch zum Beispiel per E-Mail übersandt. Diese Unterlagen müssen nachträglich anhand des Originals verifiziert werden.

5. Wie viel Personal (Vollzeitäquivalent) ist für die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen vorgesehen, wie viel wird tatsächlich eingesetzt und wie viele Stellen sollen wann zusätzlich besetzt werden (bitte nach den für die Bearbeitung zuständigen Stellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten differenziert darstellen)?

Antwort:

Zur Beantwortung hat das Landesverwaltungsamt die Einbürgerungsbehörden befragt. Die Zusammenstellung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vollzeitäquivalente für Staatsangehörigkeitsrecht			
	derzeit		künftig zusätzlich	
	geplant	davon besetzt	beantragt/ geplant	ab
Altenburger Land	1	1*	1	01.01.2024
Eichsfeld	1	1		
Erfurt**	7,0	6,8	5,0/5,2 (insgesamt 12)	mit Stellenplan 2024/2025
Gera	2,35	1,35	2,65	01.01.2024
Gotha	1	1	1,5	2024
Greiz	0,6	0,6		
Hildburghausen	0,75	0,75		
Ilm-Kreis	1	1	2	2024
Jena	3	3	1	keine Angabe
Kyffhäuserkreis	0,6	0,6	1	keine Angabe
Nordhausen	1	1		
Saale-Holzland-Kreis	0,45	0,3		
Saale-Orla-Kreis	1	1		
Saalfeld-Rudolstadt	0,35	0,35	1	keine Angabe
Schmalkalden-Meiningen	1	1		
Sömmerda	1	0,5		
Sonneberg	0,6	0,6		
Suhl	0,2	0,2		
Unstrut-Hainich-Kreis	0,5	0,5		
Wartburgkreis	2	1,821	2	2024
Weimar	1,85	1,66		
Weimarer Land	1	1	1	2024

* unbesetzt gewesen von April bis August 2023

** seit 1. August 2023: 4 VbE; seit 1. September 2023: 5 VbE; seit 1. Oktober 2023: 6,8 VbE; insgesamt 12 Stellen, wenn Stellenplan mit Haushalt genehmigt wird

6. An welchen Stellen im Einbürgerungsverfahren muss das Thüringer Landesverwaltungsamt zwingend in den Prozess eingebunden werden und auf welcher Grundlage muss dies geschehen?

Antwort:

Der weit überwiegende Teil der Einbürgerungsverfahren erfolgt ohne eine zwingende Beteiligung des Landesverwaltungsamts. Das Landesverwaltungsamt wird in diesen Verfahren entweder nicht oder nur beratend als Fachaufsicht auf Wunsch des Landkreises oder der kreisfreien Stadt tätig.

Zwingend zu beteiligen ist das Landesverwaltungsamt als örtlich und sachlich zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde für Ermessenseinbürgerungen nach § 8 StAG und für besondere Fälle von Einbürgerungen nach § 13 und § 14 StAG (vergleiche § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a ThürVwVfG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums). Aus der Zuständigkeit des Landesverwaltungsamts für Ermessenseinbürgerungen folgt zudem, dass vor der Ablehnung eines Einbürgerungsantrags durch einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt regelmäßig eine Beteiligung des Landesverwaltungsamts erfolgen muss, damit im Interesse des Einbürgerungsbewerbers neben der Anspruchseinbürgerung (durch den Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt) zusätzlich die Möglichkeit einer Ermesseneinbürgerung (durch das Landesverwaltungsamt) geprüft werden kann.

Darüber hinaus wird das Landesverwaltungsamt beteiligt, sofern nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen des Einbürgerungsbewerbers bestehen, wenn einzelfallbezogene Zweifel am Vorliegen besonderer Integrationsleistungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 StAG wie zum Beispiel Straftaten des Einbürgerungsbewerbers zu berücksichtigen sind oder wenn die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5 StAG erfolgen soll. Bei diesen Fallgruppen handelt es sich typischerweise um schwierige und für die jeweilige Staatsangehörigkeitsbehörde auch seltene Einzelfälle, für deren Beurteilung besondere Kenntnisse und Erfahrungen aus Vergleichsfällen erforderlich sind. Häufig würden sich die Staatsangehörigkeitsbehörden in diesen Fällen bereits von sich aus an das Landesverwaltungsamt als Fachaufsicht wenden; zur Sicherung einer einheitlichen Entscheidungspraxis in Thüringen wurden in mehreren Rundverfügungen für diese Fälle Zustimmungsvorbehalte eingeführt.

7. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2015 kam es bei der Einbindung des Landesverwaltungsamts (siehe Frage 6) aus welchen Gründen zu Problemen (bitte einzeln auflisten)?

Antwort:

Es sind keine Probleme bei der Einbindung des Landesverwaltungsamts im Zuge von Einbürgerungsverfahren bekannt.

8. Wie viele Personal (Vollzeitäquivalent) steht im Landesverwaltungsamt für Aufgaben im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren zur Verfügung und inwiefern weicht dies vom Soll ab?

Antwort:

Für die Aufgaben des Landesverwaltungsamts im Staatsangehörigkeitsrecht als Einbürgerungsbehörde, Fachaufsichtsbehörde und Widerspruchsbehörde stehen derzeit etwa 2,15 Vollzeitäquivalente (VzÄ) zur Verfügung, die sich zur Sicherstellung der Erreichbarkeit (ungleichmäßig) auf fünf Bedienstete verteilen. Durch die Bediensteten werden daneben Aufgaben im Stiftungsrecht, Personenstandsrecht, Namensänderungsrecht, als behördlicher Datenschutzbeauftragter und in einem IT-Projekt wahrgenommen. Nach einer Neueinstellung zu Beginn des Jahres 2023 entsprechen die vorhandenen VzÄ im Staatsangehörigkeitsrecht insgesamt circa 90 Prozent des Solls; aufgrund der Vielzahl der Arbeitsgebiete müssen Aufgaben nach der Dringlichkeit und Bedeutung der Verfahren priorisiert werden.

9. Wie lange dauert die Bearbeitungszeit von Einbürgerungsanträgen im Durchschnitt (gesamt sowie differenziert nach positiv und negativ beschiedenen Anträgen)?

Antwort:

Die Laufzeit der Einbürgerungsverfahren bei den Landkreisen und kreisfreien Städten ist unterschiedlich und hängt wesentlich von der Zahl der Anträge, der Personalsituation in der Staatsangehörigkeitsbehörde und der Komplexität des konkreten Einbürgerungsverfahrens ab. Viele Staatsangehörigkeitsbehörden haben erst vor Kurzem Personal zugeführt oder sind derzeit bemüht, ihr Personal zu verstärken (siehe Antwort zu Frage 5). Diese Maßnahmen wirken sich derzeit auf die Bearbeitungszeiten noch nicht aus.

Für den Zeitraum von der Bekundung des Einbürgerungsinteresses gegenüber der Behörde bis zur Einbürgerung oder der Erteilung einer Einbürgerungszusicherung (positive Entscheidung) geben die Staatsangehörigkeitsbehörden eine große Spanne von circa sieben Monaten bis zu im ungünstigsten Fall 60 Monaten an; der rechnerische Durchschnitt für eine positive Entscheidung liegt bei etwa 19,3 Monaten. Abweichende Bearbeitungsdauern von positiv und negativ entschiedenen Anträgen haben nur acht von 22 Behörden berichtet. Sofern ein Einbürgerungsantrag abgelehnt wird, verlängert sich die Bearbeitung bei diesen Behörden um weitere zwei bis 23 Monate beziehungsweise im Durchschnitt um etwas mehr als 7,4 Monate. Aufgrund des großen Unterschieds zwischen der hohen Zahl der positiven Entscheidungen (siehe Frage 2) und der geringen Zahl der negativen Entscheidungen besitzt der rechnerische Gesamtdurchschnitt über alle Verfahren (positiv und negativ entschieden) keine Aussagekraft, weshalb von der Angabe abgesehen wird.

10. Wie lange dauert die Bearbeitungszeit von Einbürgerungsanträgen im Durchschnitt, aufgeschlüsselt nach den für die Bearbeitung zuständigen Stellen (gesamt sowie differenziert nach positiv und negativ beschiedenen Anträgen)?

Antwort:

Das Landesverwaltungsamt hat zur Beantwortung der Frage eine Abfrage bei den Einbürgerungsbehörden durchgeführt und die folgende Aufstellung übermittelt.

Aufgrund des großen Unterschieds zwischen der hohen Zahl der positiven Entscheidungen (siehe Frage 2) und der geringen Zahl der negativen Entscheidungen wird auf die Bildung eines rechnerischen Gesamtdurchschnitts verzichtet, zumal 13 von 22 Staatsangehörigkeitsbehörden keine (abweichenden) Werte zwischen positiv und negativ entschiedenen Anträgen mitgeteilt haben.

Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsanträgen durchschnittlich (Angabe in Monaten)

Landkreis/kreisfreie Stadt	positive Entscheidung	negative Entscheidung
Altenburger Land	14-19	keine Angabe
Eichsfeld	17-18	31-32
Erfurt	23-60	keine Angabe
Gera	26	keine Angabe
Gotha	25	35
Greiz	24	keine Angabe
Hildburghausen	24-30	27-29
Ilm-Kreis	29-34	keine Angabe
Jena	34	35
Kyffhäuserkreis	9-31	41-43
Nordhausen	9-30	keine Angabe
Saale-Holzland-Kreis	10-14	keine Angabe
Saale-Orla-Kreis	8	keine Angabe
Saalfeld-Rudolstadt	7	keine Angabe
Schmalkalden-Meiningen	17-18	keine Angabe
Sömmerda	8	31
Sonneberg	23-28	keine Angabe
Suhl	6-12	keine Angabe
Unstrut-Hainich-Kreis	7,5	9,5
Wartburgkreis	36	38
Weimar	22	keine Angabe
Weimarer Land	14-20	18-22

Maier
Minister